



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Beilage 5
RS 8/99

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 770.096/1-II/B/7/99

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Kraftfahrerschulen

Sachbearbeiter/in: KAST
Tel.: (01) 711 62 DW 1702

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Betreff: Feuerwehrführerschein

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nimmt Bezug auf die Anfrage vom 30. April 1999 betreffend den Feuerwehrführerschein und darf dazu folgendes mitteilen.

Zu Frage 1:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird die für die Erlangung des Feuerwehrführerscheines erforderliche Ausbildung im Ausmaß von 12 Unterrichtseinheiten auch für den nachträglichen Erwerb der Klasse C anzurechnen sein.

Gemäß § 10 Abs. 2 FSG müssen Kandidaten für die Fahrprüfung unter anderem auch für die Klasse C eine Ausbildung in einer Fahrschule nachweisen. Gemäß § 10 Abs. 3 FSG entfällt dieser Nachweis für Bewerber, die gemäß § 120 KFG 1967 ausgebildet wurden.

Gemäß § 2 FSG-FV ist für die Erlangung des Feuerwehrführerscheines eine praktische Ausbildung von mindestens 12 Unterrichtseinheiten gemäß dem in Anlage 10g KDV 1967 enthaltenen Lehrplan entweder in einer Fahrschule oder einer Landesfeuerwehrschule gemäß § 120 Abs. 5 KFG 1967 nachzuweisen.

Wurde diese Ausbildung somit in einer Fahrschule absolviert, können wohl keine Zweifel bestehen, daß dies auch für die Erlangung der Lenkberechtigung C anzurechnen ist.

Erfolgte die Ausbildung in einer Landesfeuerwehrschule so wird auch in diesem Fall diese Ausbildung anzuerkennen sein, da das Ausmaß von 12 Unterrichtseinheiten sogar über das im

FFFS 1/2

§ 64b Abs. 5b Z 1 KDV 1967 geforderte Ausmaß von 8 Unterrichtseinheiten bei Ausdehnung von der Klasse B auf die Klasse C hinausgeht.

Zu Frage 2:

Die Bestimmung des § 120 Abs. 5 KFG 1967 wird in Anbetracht der Bestimmungen über den Feuerwehrführerschein an Bedeutung verlieren, andererseits muß aber zu Bedenken gegeben werden, daß die Möglichkeit der Erlangung eines Feuerwehrführerscheines gemäß § 32a Abs. 2 Z 2 FSG auf die Mitgliedschaft bei einer freiwilligen Feuerwehr gemäß den Feuerwehrgesetzen der Länder beschränkt ist. Die Möglichkeiten des Feuerwehrführerscheines lassen daher die bisherigen Bestimmungen über die Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern der Feuerwehr in Landesfeuerwehrschulen unberührt. D.h. für Berufsfeuerwehrmänner hat die Bestimmung des § 120 Abs. 5 KFG 1967 nach wie vor Bedeutung. Es erscheint unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber diese Möglichkeit für Feuerwehrmänner eliminieren wird.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hofft, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleibt mit

freundlichen Grüßen

Wien, am 17. Mai 1999
Für den Bundesminister:
Dr. KAST

FdRdA:

